

4 560 018 in 1887, und zwar vertheilten sich dieselben auf die einzelnen Krankenkassen also:

Gemeindekrankenversicherung	625 212	mehr	1 721
Ortskrankenstellen	1 905 460	"	305 672
Betriebskrankenstellen	1 378 084	"	57 607
Baukrankenstellen	17 263	"	5 109
Unfallkrankenstellen	43 926	"	9 277
freie Hilfsstellen	722 309	weniger	1 843
landesrechtl. Hilfsstellen	140 785	"	4 553

Die Versicherten bestanden in der Hauptsache aus den industriellen Arbeitern, da von den land- und forstwirtschaftlichen Arbeitern 1888 erst ein kleiner Theil zur Krankenversicherung herbeigezogen war; für den größeren Theil der Arbeiter dieser Kategorie traten erst 1889 die Bestimmungen des betreffenden Gesetzes in Kraft. Zu obiger Gesamtsumme kommen aber noch rund 400 000 Mitglieder der Knappschaftskassen, welche wegen ihrer besonderen Organisation in der Reichsstatistik nicht berücksichtigt werden.

Der Gesamtaufwand für Krankenpflege — ohne die Rücklagen zum Reservefonds und die Verwaltungskosten — betrug 1888 für 29 528 770 Krankentage 61 561 484 *M.*

In Aussicht steht seit geraumer Zeit eine Novelle zum Krankenkassengesetz, deren Nothwendigkeit wir in Gemeinschaft mit dem »Verein zur Wahrung der gemeinsamen wirtschaftlichen Interessen in Rheinland und Westfalen« in einer besonderen Denkschrift befürwortet haben. Mit Rücksicht auf die parlamentarische Geschäftslage hat dieselbe in der Session dieses Winters ebenso wenig zur Berathung gebracht werden können, als in der Frühjahrsession des vorigen Jahres, wo neben den Verhandlungen über das Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetz und das Genossenschaftsgesetz eine Möglichkeit zur Discussion nicht mehr geboten war. Dem Vernehmen nach hat die Vorlage mittlerweile einige Aenderungen erfahren, namentlich infolge der Invaliditäts- und Altersversicherung, und bildet einen ziemlich umfangreichen Gesetzentwurf. Derselbe trifft gesetzliche Bestimmungen über die eingeschriebenen Hilfsstellen und soll insonderheit bestimmt sein, ein größeres Ineinandergreifen der Kranken-, Unfall- und Altersversicherung zu ermöglichen. Inwieweit dabei unsere Vorschläge Berücksichtigung gefunden haben, muß die Zukunft lehren. Wünschenswerth erscheint uns, daß der Gesetzentwurf vor seiner Berathung der öffentlichen Kritik übergeben werde.

Die Wirkungen der socialpolitischen Gesetzgebung, sofern sie durch die drei vorstehend besprochenen Gesetze dargestellt wird, sind leider auf die Arbeiterkreise bisher eine derartige noch nicht gewesen, wie es wünschenswerth erscheint und wie es bei dem Zustandekommen derselben erwartet wurde. Leider ist es einerseits den Hetzreden berufsmäßiger Agitatoren und einer in ihrem Dienste stehenden Presse gelungen, dem

Arbeiter vorzureden, daß durch die genannten Gesetze noch lange nicht genug geschehen sei, daß das Krankengeld zu niedrig bemessen, daß die Unfallrente nicht genüge und die bevorstehende Invaliditäts- und Altersrente eine so winzige sei, daß sie den »Spott und Hohn« des Arbeiters mit Recht herausfordere. Andererseits wird in Wahlversammlungen von einer nicht geringen Zahl von Mandatsbewerbern den Arbeitern viel mehr versprochen, als gut ist und als vernünftigerweise gehalten werden kann. Diese Wahlreden, eine Folge des allgemeinen directen Wahlrechts, stiften thatsächlich eine Unsumme von Unzufriedenheit und regen die Begehrlichkeit der Massen in allerbedenklichster Weise an. Daß darunter das gute Verhältniß zwischen dem Arbeitgeber und dem Arbeitnehmer leiden muß, braucht nicht erst besonders dargelegt zu werden.

Bezüglich des letzteren haben wir wiederholt darauf hingewiesen, daß es im Gebiete der rheinisch-westfälischen Eisenindustrie im ganzen und großen ein gutes sei und durchaus nicht dem Bilde entspreche, welches man sich von ihm in gewissen Kreisen gemacht hat, in denen man es nach dem Maßstabe der bei den Ausständen der Bergleute zu Tage getretenen Erscheinungen bemißt, die durch eine im Interesse der radicalen Parteien inscenirte politische Wahlhetze hervorgerufen wurden. Es ist unsere feste Ueberzeugung, daß dieses Verhältniß zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer stets ein um so besseres sein wird, je weniger sich Vermittler die Mühe geben, an der »Besserung« desselben mitzuwirken.

Wir halten aus diesem Grunde auch die Einigungsämter, wie sie der vom Bundesrathe genehmigte und im Druck veröffentlichte Gesetzentwurf, betr. die Gewerbegerichte, ins Leben rufen will, für ein ziemlich aussichtsloses und unter Umständen gefährliches Unternehmen und haben eine ausführliche Begründung dieser Ansicht in unserer Vereinszeitschrift »Stahl und Eisen« (Maiheft 1889, S. 386—390) veröffentlicht, so daß wir an dieser Stelle nicht näher auf dieselbe einzugehen brauchen.

Wir stimmen durchaus den nachstehenden Resolutionen zu, welche der »Centralverband deutscher Industrieller« in Bezug auf diesen Gesetzentwurf am 22. Mai c. faßte und welche folgenden Wortlaut haben:

I.

„Der Gesetzentwurf macht im allgemeinen die Errichtung von Gewerbegerichten von der Initiative der Gemeindebehörden bzw. von dem Antrage der betheiligten Arbeitgeber oder Arbeiter abhängig. Dies wird für unrichtig erachtet, vielmehr wird die Errichtung von Gewerbegerichten als obligatorisch empfohlen.“

Für den Bergwerksbetrieb wird im Gesetzentwurf die Errichtung von Gewerbegerichten in das freie Ermessen der Landes-Centralbehörden